

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung des Kindergartens in Lichtenau der Gemeinde Weichering

der Gemeinde Weichering vom 28.11.1991

Die Gemeinde Weichering erläßt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende Satzung über die Benützung des Kindergartens in Lichtenau der Gemeinde Weichering

§ 1

In § 5 Öffnungszeiten erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- (1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (2) Die Kinder sollen nicht früher als 15 Minuten vor Öffnung und nicht später als eineinhalb Stunden nach Öffnung des Kindergartens in den Kindergarten gebracht werden (kommen). Holzeiten sind zwischen 12.15 Uhr und 12.30 Uhr und zwischen 14.00 Uhr und 14.15 Uhr.
Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 1998 in Kraft.

Gemeinde Weichering
Weichering, den 22.07.1998

Landsberger
Erster Bürgermeister

Benützungssatzung0798

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 23.07.1998 durch Niederlegung im Rathaus Weichering. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindefeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 23.07.1998 und wieder abgenommen am 12.08.1998.

Weichering, den 17.08.1998

Landsberger, Erster Bürgermeister